



Marktgemeinde Weiten
Kirchenplatz 1, 3653 Weiten
Tel.: 02758 / 8555, marktgemeinde@weiten.gv.at

ANTRAG AUF ZUERKENNUNG EINER WOHNBAUFÖRDERUNG

FÖRDERUNGSWERBER (Bauwerber bzw. Grundeigentümer)

Familienname:

Titel:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

E-Mail-Adresse:

Ort:

PLZ:

Telefonnummer:

FÖRDERUNGSOBJEKT

Katastralgemeinde (KG):

Einlagezahl (EZ):

Bauparzelle(n):

BANKVERBINDUNG

IBAN:

BIC:

Kontoinhaber:

Kreditinstitut:

BASISFÖRDERUNG:

JA, ich will die Basisförderung in Anspruch nehmen und die vorgeschriebenen Aufschließungsabgaben in der Höhe von € wurden für das betreffende Bauvorhaben bezahlt.

Der Rohbau, inkl. Dacheindeckung wurde hergestellt. (Rohbaumeldung kann auch nachträglich am Gemeindeamt gemeldet werden)

ZUSATZFÖRDERUNG:

JA, ich will die Zusatzförderung in Anspruch nehmen und lege folgende Rechnungen, die das gegenständliche Bauvorhaben betreffen und für die Betriebe aus dem Gemeindegebiet Weiten beauftragt wurden, bei:

Firma	bezahlter Betrag	amtl. Vermerk
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Gesamt Summe: 0

Ich erkläre, dass

- im geförderten Objekt der Hauptwohnsitz begründet wird (bei aufrechter Ehe bzw. Lebensgemeinschaft von beiden Partnern)
- unrichtige Angaben den Verlust der Förderung bzw. deren Fälligkeit nach sich ziehen

Datum, Unterschrift Förderungswerber

Wohnbauförderung der Marktgemeinde Weiten INFORMATIONEN und RICHTLINIEN

Für die Schaffung einer Wohneinheit im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Weiten kann eine Wohnbauförderung bestehend aus einer Basisförderung und einer Zusatzförderung beantragt werden.

Für das Erlangen einer Förderung sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

BASISFÖRDERUNG:

- Schriftlicher Antrag (am Gemeindeamt Weiten erhältlich)
- Rechtskräftige Baubewilligung über Schaffung einer eigenständigen Wohneinheit
- Aufschließungskosten für das Baugrundstück und gegenständliche Bauvorhaben wurden vorgeschrieben und bezahlt
- Hauptwohnsitz wird im geförderten Objekt begründet (bei aufrechter Ehe bzw. Lebensgemeinschaft von beiden Partnern)

Die Förderungshöhe richtet sich nach den vorgeschriebenen Aufschließungsabgaben an die Marktgemeinde Weiten und beträgt für die Basisförderung 50% der Aufschließungsabgabe, maximal jedoch € 3.300,--.

ZUSATZFÖRDERUNG:

- Eingereichter Antrag auf Zuerkennung einer Basisförderung (siehe oben)
- Originale Rechnungen samt Zahlungsnachweisen welche das zu fördernde Bauvorhaben betreffen und von Betrieben des Gemeindegebietes Weiten ausgestellt wurden

Durch Gewährung der Zusatzförderung kann der Basisförderungsbetrag um maximal 50% erhöht werden.

Bei Rechnungslegung aus Betrieben des Gemeindegebietes Weiten, welche das zu fördernde Bauvorhaben betreffen in Höhe von € 10.000,-- bis € 19.999,-- erhöht sich der Basisförderungsbetrag um 25%.

Bei Rechnungslegung aus Betrieben des Gemeindegebietes Weiten, welche das zu fördernde Bauvorhaben betreffen in Höhe ab € 20.000,-- erhöht sich der Basisförderungsbetrag um 50%.

Die Auszahlung der Förderung (Basis- und Zusatzförderung) kann frühestens mit Fertigstellung des Rohbaus erfolgen und bedarf einen Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Weiten. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses ausbezahlt.

Rechtsgrundlage:

Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde Weiten vom 12. Mai 2015

